

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der beteiligten Vereine nach §8 UmwG:

1. Vorbemerkungen:

Die Vorstände des SC Schwarzenbek von 1916 e. V. – im Folgenden „SCS“ genannt – und des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V. – im Folgenden „TSV“ genannt – beabsichtigen gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes eine Verschmelzung beider Vereine zum 01.01.2021.

Zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder erstatten die Vorstände beider beteiligten Vereine gemeinsam den nachfolgenden Verschmelzungsbericht gem. §8 UmwG:

2. Bericht:

Die Vorstände der beteiligten Vereine haben sich intensiv mit den Möglichkeiten und den Konsequenzen eines Zusammenschlusses befasst und sich dabei juristisch und steuerrechtlich beraten lassen.

Neben umfassenden Unterlagen zur Struktur des sportlichen Bereichs (Angebotsübersichten, Beitragstabellen, Personallisten etc.) sowie zur Vereinsverwaltung lagen den Beratungen die Jahresabschlüsse und Prüfberichte beider Vereine für die letzten drei Geschäftsjahre zur Beurteilung der jeweiligen wirtschaftlichen Situation zu Grunde.

2.1. Notwendigkeit:

Das ehrenamtliche Engagement, vor allem in Führungspositionen und in zu wählenden Ämtern, ist seit Jahren rückläufig und immer weniger Mitglieder lassen sich zur Vorstandsarbeit im SCS motivieren. Der Vereinsvorstand sieht große Probleme in der ehrenamtlichen Vereinsführung des SCS und mittelfristig keine Perspektive als ehrenamtlich geführter Verein. Es besteht die Gefahr, dass der Verein bei Nichtbesetzung der Ämter mittelfristig handlungsunfähig wird. Aus diesen Gründen sieht der Vorstand des SCS die Notwendigkeit einer Verschmelzung mit dem TSV, um von der Professionalität des TSV, dem gesamten Vorstand, von der hauptamtlichen Geschäftsführung und vorhandene Geschäftsstelle zur Betreuung der Mitglieder zu profitieren.

2.2. Vorteile der Verschmelzung:

In den Beratungen wurde übereinstimmend eine Vielzahl von Vorteilen einer Verschmelzung festgestellt. Diese werden nachfolgend im Überblick dargestellt:

- Für den SCS ergeben sich deutliche Entlastungen in der Vereinsverwaltung, dadurch dass die anfallenden Aufgaben zukünftig durch die professionelle Geschäftsstelle des TSV übernommen werden.
- Für den TSV ergeben sich keine Nachteile da keine Verbindlichkeiten vom SCS übernommen werden müssen und die Angebote beider Vereine inhaltlich nicht miteinander konkurrieren. Ein Zusammenschluss führt daher für die Mitglieder beider Vereine zu einer Angebotserweiterung und damit verbunden zu einer Attraktivitätssteigerung. Den Ansprüchen der Mitglieder nach einer zunehmenden Ausdifferenzierung des Sportangebots kann damit besser entsprochen werden. Außerdem wird die Mitgliederbetreuung des SCS professionalisiert und dadurch deutlich verbessert.
- Durch die Aufnahme des SCS kann im TSV zukünftig eine weitere und in der Öffentlichkeit stark beachtete Sportart angeboten werden. Durch die Verankerung der Fußballabteilung im Großverein werden nachhaltige und verlässliche Strukturen für eine zukünftig geplante Ausweitung des Angebots geschaffen.
- Die Kräfte beider Vereine können gebündelt und der Personaleinsatz insbesondere im ehrenamtlichen Bereich effizienter gestaltet werden. Die zunehmenden Probleme bei der Gewinnung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder können durch eine Verschmelzung reduziert werden, da nur noch ein Vorstand benötigt wird.

- Durch Ausnutzung von Synergieeffekten in der Vereinsverwaltung und im sportlichen Bereich können die Vereinsfinanzen entlastet und zwangsläufig eintretende zukünftige Kostensteigerungen besser kompensiert werden.
- Doppelmitgliedschaften in beiden Vereinen sind nicht mehr nötig. Damit wird eine finanzielle Entlastung insbesondere von Familien ermöglicht.
- Das Leistungsniveau im Kinder- und Jugendfußball kann durch einen Zusammenschluss erhöht werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist u.a. die Intensivierung der Zusammenarbeit mit ortsansässigen Schulen geplant.
- Die Rahmenbedingungen zur Förderung des Breiten- und Leistungssports werden verbessert, da die Attraktivität des Vereins für Sponsoren steigt und Fördermittel effizienter eingesetzt werden können.

Die Vorstände beider Vereine sind davon überzeugt, dass durch die Verschmelzung die Bedingungen und Perspektiven für den Breiten- und Leistungssport in Schwarzenbek weiter verbessert werden.

Das Kernziel, die Interessen und Wünsche aktueller und potentieller Mitglieder optimal befriedigen zu können, ist aus Sicht der Vorstände durch eine Verschmelzung beider Vereine besser als bisher umzusetzen. Dieses begünstigt den geplanten weiteren Anstieg der Mitgliederzahlen.

Die bisher vom SCS durchgeführten Angebote bleiben nach der Verschmelzung in vollem Umfang erhalten.

Ziel der geplanten Verschmelzung ist der Erhalt bzw. die Schaffung optimaler sportlicher Perspektiven für alle Mitglieder. Es ist ein zentrales Anliegen beider Vorstände, die Mitglieder im Rahmen des Verschmelzungsprozesses aktiv einzubinden und unterschiedliche Interessenlagen auch zukünftig bestmöglich zu berücksichtigen. Alle aktuellen und zukünftigen Mitglieder sollen sich im TSV wohl fühlen und gemeinsam zu einer Stärkung der Vereinsarbeit beitragen.

2.3. Nachteile der Verschmelzung:

Bisher konnten die Mitgliedsbeiträge des SCS vom SCS frei verwendet und Kosten für die Verwaltung auf Grund der ehrenamtlichen Arbeit minimiert werden. Nach einer Verschmelzung gilt die Beitragsstruktur des TSV und nur ein Abteilungsbeitrag steht dem SCS als Abteilung im TSV für den sportlichen Bereich zur Verfügung. Der Grundbeitrag des TSV ist so bemessen, dass daraus die Beiträge an den Kreis- bzw. Landesverband (einschl. Sportversicherung) und die Verwaltungskosten bestritten sowie Rücklagen gebildet werden können. Der Mitgliedsbeitrag wird sich für die Mitglieder des SCS, im Vergleich zum Mitgliedsbeitrag vor einer Verschmelzung, erhöhen. Eine neue Beitragsstruktur für die Abteilung „SC Schwarzenbek im TSV Schwarzenbek von 1899 e. V.“ wird von der zu wählenden Abteilungsleitung im TSV zusammen mit einer Geschäftsordnung der Abteilung verabschiedet.

2.4. Durchführung der Verschmelzung:

Das Umwandlungsgesetz sieht für die **Verschmelzung** von Vereinen gem. §2 folgende Varianten vor: zwei oder mehrere e.V. verschmelzen:

1. auf einen der bestehenden e.V. (= Verschmelzung durch **Aufnahme**)
2. auf einen neu zu gründenden e.V. (= Verschmelzung durch **Neugründung**)

Die Verschmelzung der Vereine SCS und TSV soll in der Weise vollzogen werden, dass der SCS (=übertragender Verein) sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den TSV (= übernehmender Verein) überträgt im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Dabei gewährt der TSV den Mitgliedern des übertragenden Vereins Mitgliedschaftsrechte des übernehmenden Vereines (§ 2 Nr. 1 UmwG).

Die Übernahme des Vermögens des SCS soll im Innenverhältnis zum Ablauf des 31.12.2020 erfolgen. Vom 01.01.2021 gelten alle Handlungen und Geschäfte des SCS als für Rechnung des TSV vorgenommen. Der TSV tritt in alle vertraglichen Beziehungen des SCS wie z.B. Arbeits- und Dienstverträge, Nutzungs- und Wartungsverträge sowie Kooperations- und Versicherungsverträge ein. Sämtliche vorgenannte Verträge werden – sofern es sich um schriftliche Verträge handelt – vom übertragenden Verein dem übernehmenden Verein spätestens einen Monat vor der jeweiligen Versammlung des übernehmenden Vereins vorgelegt. Sofern diese Verträge in mündlicher Form bestehen, wird mit den schriftlichen Verträgen eine schriftliche Auflistung sämtlicher mündlicher Verträge unter Benennung der jeweiligen Vertragspartner und der maßgeblichen Vertragsgegenstände ebenfalls vorgelegt. Sofern ein mündlicher Vertrag in dieser Auflistung nicht enthalten ist, gilt er als nicht geschlossen.

Die Fußballabteilung des SCS trägt nach der Verschmelzung den Namen „SC Schwarzenbek im TSV Schwarzenbek von 1899 e. V.“. Die bisherigen Vereinsfarben beider Vereine bleiben erhalten. Durch die Verschmelzung kommt es zu keinen betriebsbedingten Kündigungen. Die Rechte der Arbeitnehmer ergeben sich aus §§ 324 UmwG / 613a BGB. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die im SCS erworbenen Mitgliedschaftsrechte bezüglich der Dauer der Vereinsmitgliedschaft erhalten bleiben.

2.5. rechtliche Hinweise:

Die Unterlagen gem. § 101 UmwG sind in den Geschäftsräumen des TSV bzw. dem Sporthaus der Stadt Schwarzenbek an der Schützenallee auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift dieser Unterlagen auszuhändigen.

Die gem. § 5 UmwG geforderten Angaben sind im Verschmelzungsvertrag berücksichtigt.

Bei der Durchführung der beschließenden Versammlungen sind die Unterlagen auszulegen.

Der Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederversammlungen bedarf gem. §103 UmwG einer Mehrheit von 3 /4 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Die Satzungen der Vereine können eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse festlegen. Niedrigere in den Satzungen festgehaltene Mehrheiten sind unzulässig; in diesem Fall gilt vorrangig § 103 UmwG.